

Kahrel

Schreiben

an

Haller

1753



50

46

S

R

sche

der

Lehr

sch

der

fisch

Uc

8

Erl

W

W

H



Hermann Friedrich Kahrel's

46
Schreiben

An den

Hn. von Saller /

Königl. Groß = Britanni-
schen Hofrath und Leibmedicus,
der Anat. Botanic und Chirurg. ordentl.
Lehrer / Präsidenten der Königl. Gesell-
schaft der Wissenschaften in Göttingen /
der Kaiserl. und Königl. Engl. Preus-
sischen / Schwedischen und Upsalischen
Academien der Wissenschaften Mit-
gliedes / und des großen Rath's der
Republic Bern.

No. 3381

Zur

Erläuterung der Recension seiner
Geschäftslöge und Erörterung wichti-
ger Rechtsstücke.

Herborn /

zu finden bey Christoph Michael Regelsin.

1753

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text below the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section, possibly a date or location.

Faint, illegible text in the lower middle section.



Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text at the very bottom of the page.



zeigen
ler L
mich
eine i
Rece
aufsu
kann
wicht
die er
mich
Der an
ten, u
weit s
erstre
ten.

D
ger





Mein Herr!

SEr Character Ew. Hochwohlgeb. und anderer mit Licht und Recht geschmückter theurer Männer, welche an den Göttingischen gelehrten Anzeigen arbeiten, und die ich ins besonder mit vieler Hochachtung verehere, verursacht, daß ich mich schmeichle, dieselben werden mir erlauben, eine in solche eingeschlichene und mich betreffende Recension durch gegenwärtige Anmerkungen aufzuklären. Es hat nemlich ein mir unbekannter Herr Recensent in meiner Erörterung wichtiger Rechtsstücke zwey Sätze gelesen, die er nicht darinn gelesen hat. Und ich würde mich auch nicht die Mühe geben, deshalber die Feder anzusehen, wann sie nicht gar zu wideig klingen, und zum Theil zu befürchten wäre, daß sie so weit sich das Gebieth Protestantischer Länder erstreckt, in die große Acht erklärt werden mögen.

Der Erste ist: Ich behaupte, „daß dem Regenten nicht als Regenten, sondern als erstem

„ stem Mitgliede der Kirche und Bischöfe/ die
 „ Schutzgerechtigkeit über die Kirche zustehe, 35.
 „ St. 1753. p. 326. Der Herr Recensent, deucht
 mich, zerreißt hier gänzlich das Band der
 Rechte und Billigkeit, daß er das Wort: Bi-
 schof/ dazwischen setzt. Mein ganzer Zusam-
 menhang zeigt das Sonnen-klare Gegentheil.
 Erört. wicht. Rech. 8st. §. 28. Und meine Worte
 lauten so: „ Daß dem Regenten, als dem vor-
 „ nehmiesten Mitgliede der Kirche, die Schutzger-
 „ rechtigkeit eingeräumt sey. Nämlich weil
 die Schutzgerechtigkeit weder aus der Natur
 der Herrschafft, noch aus der Erklärung eines
 Bischofs fließet, so kan auch der Regent dieselbe
 unter keinem andern Titel besitzen, als weil er das
 vornehmste Mitglied der Kirche ist, welches das
 Schwerdt und die Zügel der weltlichen Gewalt
 in den Händen hat. Und zwar durch einen aus-
 drücklich- oder verschwiegenen Vertrag. So ist es
 auch mit dem Obervorsteher oder gleichsam Bi-
 schöflichen Amte; als wodurch überhaupt die
 Geistliche so wohl, als weltliche Gewalt durch
 verschiedene Fundamentalkirchengesetze begrän-
 zt worden. Gleichwie dann auch meine aus-
 drückliche Worte daselbst so lauten, „ daß der
 „ weltliche Arm die Rechte der Kirche schütze.
 Heisset nun dieses als Bischof?

Der andere ist: „ Daß demselben nicht ge-
 „ bühre über Kirchensachen zu verordnen. **E**
 bend. Gleichwie der Herr Recensent vorher
 meine Worte durch einen Pleonasmus verdre-
 het; so erröthet er nicht dieselben hier durch eine

Ellip

Ellipsin, da er wenigstens die Worte: als sol-
chem / nicht hätte vergessen sollen, zu verfezern
und zu verstellen. Hier sind meine Worte selbst:
Es ist vielmehr offenbahr, daß der Regent
nach Belieben die Religion in seinem Lande
nicht verändern, noch über alle Kirchensachen
nach seinem bloßen Gutdünken verordnen könn-
te. Es ist also eine Wahrheit, deren Mittagstrahl
einem jeden so helle in die Augen leuchtet, daß
keiner zweifeln kan, daß durch obgedachte Zer-
stückelung meiner Sätze, ein schädliches Gift
unter meine geringe Arbeit und Schriften ge-
haucht werde; welches, wann es nicht das Register
der Druckfehler gutmachtet, schwerlich eine Ent-
schuldigung findet.

Erw. Hochwohlgeb. werden mir erlauben,
daß ich hier im Vorbeygehen, weil ich doch von
am schreiben bin, auch meine Geschäftslogie
berühre. Man hat im abgelaufenen Jahr in dero
Anzeigen, wovon mir gleichfals der Herr Ur-
heber nicht bekannt ist, dies geringe Werkgen,
damit ich das Uebrige mit Schweigen beant-
worte, mit dem Titel einer Politic, nach der
Bedeutung der Weltweisen, deren Systema-
tische Grundrisse man genug habe, zu beehren ge-
würdiget. Wie aber, wann ich nun die Ehre
habe zu versichern, daß fast kein einziger §. von der
Politic darin vorhanden sey? Ich meyne wenig-
stens, man habe schon seit Aristoteles Zeiten die
Politic vor eine Wissenschaft gehalten, welche die
Bohlfahrt des Staats zum Gegenstande hat.
Der Titel und die ganze Verhandlung meiner
Geschäftslogie aber zeigt, daß sie nichts, als
X 3 eine

eine Wissenschaft sey, Privat, so wohl, als Staatsgeschäfte wohl auszuführen. Ist aber dieses einerley? Soll ich sagen, der Herr Recensent habe nicht gewußt, was eine Politic sey, so müßte ich sagen, daß er das nicht wisse, was alle Anfänger wissen; welches, weil einer, der sich das Richteramt der gelehrten Welt anmaßet, gelehrter seyn muß, wie die Gelehrten, dessen Character gar zu nachtheilig seyn würde. Soll ich sagen, er habe mit Fleiß die Wahrheit mit Wolken umhüllen wollen, so fürchte ich, daß ich der Christlichen Liebe zu nahe treten möchte, die im zweifelhaftem Fall das gelindeste Urtheil begehret. Vielleicht läßt es sich durch eine kleine Uebereilung entschuldigen. Ich gestehe es, es ist schwer über andere, bevor über einen Gegner zu urtheilen. Und wie selten ist das Urtheil so beschaffen, daß man nichts daran auszusetzen finde! Ich enthalte mich derohalben und verleihe lieber, als daß ich einen andern beleidige.

Ich verfolge indessen meinen vorigen Gegenstand. Es mißfallen am vorhin angezogenen Ort, dem Herr Recensenten einige Kunstwörter. O wie viel hätte ich hier zu erinnern! und wie leicht könnte man solche Pfeile zurück schießen, wann man sich mit dergleichen Splitterrichteramente beflecken wolte! So mißfällt es demselben, daß einmal das Wort: Rechtskrieg mituntergelaufen. Da Ihm doch bekannt seyn wird, daß die Redensarten: Den Krieg Rechtens befestigen und verkündigen, üblich sind. Doch

genug.

genug. Endlich beliebt es Ihm gar den Faden
 der Recension abzubrechen und an deren Stelle
 seinen Leidenschaften beynahe zu weit den schlaf-
 sen Zügel schießen zu lassen. So lautet daselbst
 über meine fernere Entwicklung der Practischen
 Rechtsgelehrtheit der Proclamationsseegen: „Zu
 welchem löblichen und wichtigen Vorhaben
 Wir demselben die erforderliche Kräfte nahe-
 mentlich genugsame Deutlichkeit und Ordnung
 der Gedanken und des Vortrags wünschen.
 Dies Personalurtheil bedürfte gar keiner Ant-
 wort, und ist ein kleiner Fehler eines Priesters
 der Gerechtigkeit, welcher, was meine Person
 betrifft, dem Herrn Recensenten leicht zu verge-
 den ist; um so mehr, da ich Ihn so wenig, als
 Er mich wenigstens zulänglich zu kennen, die
 Ehre habe. Mir ist es eines, wie man von mir
 urtheilet. Mein Leitstern ist nicht das Urtheil an-
 derer; sondern so viel mir durch die Gnade Gottes
 vergönnet ist, Wahrheit und Gerechtigkeit.
 Es mögen andere in der Höhe des Ruhmes
 schweben. Sie mögen alle Federn des Gerüchtes
 überladen und sich selbst mit Zauchzen mitten auf
 dessen Flügel setzen. Ich sehe mit Vergnügen zu.
 Nur mein Herz blühet von Mitleiden, wann
 ich dieselben auf den wächsernen Fittichen der Ei-
 genliebe sich gar zu sehr dem Winde ergeben und
 mitten auf Ihrer Raccogallinischen Reise, in der
 Jugend tiefer sincken sehe, als sie in dem Ruhme
 hinaufgestiegen zu seyn vermeinen. Allein in
 Ansehung anderer befiehlt die Gerechtigkeit noch
 etwas zu erinnern. Ich bitte um Erlaubniß, zu
 sagen: Wer sind dann die Wir? -- Wir? --

Ich habe dagegen die Ehre zu versichern, daß es
 so fern sey, daß diese Freystadt Ihm zu statten
 kommen werde, daß vielmehr die ansehnlichen
 Mitglieder der Königl. Academie nebst andern,
 die an den Göttingischen Anzeigen Theil nehmen,
 und unter deren Flügeln sich der Herr Recensent
 zu verbergen sucht, gar zu erleuchtet sind, als
 daß sich Dieselben ein Richteramt über die ge-
 lehrte Welt, wenigstens auf solche Weise, an-
 masen, und viel zu gerecht, als daß Sie Ihren
 Ruhm durch ein so ungeziemendes Personalur-
 theil und Wortverdrehung verduncckeln sollten.
 Ich muß es bekennen, ich weiß nicht, wo eigentlich
 der Richterstuhl der gelehrten Welt stehe; so
 viel aber weiß ich gewiß, daß nicht der Herr Re-
 censent, sondern eigentlich das Publicum oder die
 gelehrte Welt selbst, den Richterstuhl besteigen
 dürfe. Warum greift dann der Herr Recensent
 dieser so kühn in das Amt? Warum greift Er
 die Person an? Warum läßt Er die Recension zu-
 rück? Und publiciret ein unbefugtes und vorläuf-
 figes Urtheil? Sollte man auch, ich habe die
 Ehre, den Herrn Recensenten selbst zu fragen,
 sollte man auch wohl glauben können, daß eine
 Person wo zu finden sey, wessen Standes und
 Gattung dieselbe auch seyn mag, die nicht geschick-
 wäre, ein solches Urtheil abzufassen? Und ich
 weiß nicht, ob ich fehle, daß dergleichen ange-
 moßtes Richteramt über neuangehende Bücher
 und Schriften eine Quelle der größten Uebel un-
 ter den Gelehrten sey. Es ist eine Kriegstrompe-
 te, die immer zum Treffen bläht. Welche Zwie-
 tracht!

tracht
 ley!
 Rech
 geme
 men
 berbr
 Leben
 men
 ein R
 richter
 befug
 zieher
 mata
 der C
 dies,
 der C
 der C
 und d
 ter zu
 W
 Urthe
 hier is
 ceß au
 ben,
 2) H
 Rech
 der g
 alles
 tige
 so mu
 Kette
 wahr
 tracht!

tracht! Welch Zeitverderb! Welche Schmeiche-
 ley! Welche Sünden! Wahrheit und Lügen,
 Recht und Unrecht, alles wird unter einander
 gemengt und überall lodern greuelvolle Flams-
 men, welche des Nächsten Ehre und Wohlfahrt
 verbrennen, um sich in diesem Spannlangen
 Leben, wie Herostratus, einen ewigen Na-
 men zu machen. Wie aber, wann nun Appollo
 ein Voccalinisches Oberappellationsgerichte er-
 richtete? Wie wann derselbe verordnete den un-
 befugten Richtern die durchsichtige Larve abzu-
 ziehen? Ihre falsche Richterpatente und Diplo-
 mata zu durchsuchen; Und dem Hohngesische
 der Satyren Preis zu geben? Vielleicht wäre
 dies, wosfern es nur in den gehörigen Schrancken
 der Gerechtigkeit geschähe, ein sügliches Mittel
 der Sündfluth so vieler Uebel Einhalt zu thun
 und die stolzen Wellen einiger unbefugten Rich-
 ter zu brechen.

Warum aber hat der Herr Recensent seinem
 Urtheile die Recension nicht beygefügt? Wohlant
 hier ist sie noch kurz: Ich baue den ganzen Pro-
 ceß auf diesen Grund und Schluß: 1) Allenthal-
 ben, wo dieser Fall ist, da ist dieses Rechtens.
 2) Hier ist dieser Fall. 3) Also ist hier dieses
 Rechtens. Das Erste ist das Gesetz; das andere
 der zu beurtheilende Fall. Entweder triegt mich
 alles, oder wann beyde erstere Fälle durch rich-
 tige Bestimmungen befestiget und wahr sind,
 so muß auch das Urtheil, so man vermittelst der
 Kette der Vernunft hieraus zieht, richtig und
 wahr seyn. Hiedurch entspinnet sich eine gewisse

X f Ord.

daß es
 tatten
 lichen
 dern/
 ymen/
 ensent
), als
 die ge/
 , an/
 Ehren
 natur/
 solten.
 entlich
 e; so
 er Re/
 der die
 steigen
 ensent
 eist Er
 ion zu/
 orläu/
 be die
 ragen/
 ß eine
 es und
 schickt
 nd ich
 ange/
 Bücher
 vel un/
 ompe/
 Zwi/
 tracht!

Ordnung/ welche in den Gerichten und der Abfassung der Urtheile zu beobachten ist; und diese ist unter den Nahmen des **Processus** berüchtiget. Wer siehet also nicht, daß der **Process** nicht allein durch vorerwehnte natürliche **Schlussordnung**, sondern auch, weil der **Gesetzgeber** vermöge der zu erhaltenden **Wohlfahrt des Staats**, die **Gerechtigkeit** gegen alle **Anläufe und Unordnung** verschanken muß, durch verschiedene willführliche **Gesetze und Verordnungen** eine gewisse **Form** erhalte? Aus allen diesem nun fließt erstlich die **Action** und die nach der **Richtschnur** obiger **Schlussordnung** eingerichtete **Klagschrift**, als der **Hauptgrund**. Weil aber durch das **Angeben** noch nicht völlig die **Wahrheit** des eigentlichen **Falles** erhellet so folgt die **Ladung**. Dañ die **Exceptionschrift**, wobey die **verzögerliche Schutzreden** / die **Kriegsbefestigung** und die **zerstörlichen Schutzreden** in **Erwägung** zu ziehen sind. Darauf kommt die **Replik** und **Duplic**. Alsdann wegen der **Nebensachen**, das **Interlocut**. Ferner der **Beweis**; das **Verfahren über Beweis und Gegenbeweis**. Die **Submission** zur **Sentenz**. Und endlich das **Endurtheil**. Jetzt lasse man den **Strahl** seiner **Aufmerksamkeit** wieder ein wenig zurück spielen, und es wird alsobald meine **Art** eine **Relation** zu verfertigen, in gehöriger **Klarheit** erscheinen. Worinn man also I) Einen **kurzen Auszug** aus den **Alten** zum **Grund** legen und dabey II) Auf die **Form** des **Processus** und deren **Richtigkeit** zu achten hat. Alsdann III) Auf die

die

die Materie, als welche aus der Klag- und den
 übrigen Schriften zu beleuchten ist, damit in so
 weit die Sachen bewiesen oder nicht bewiesen
 sind, dadurch (1) der eigentliche Streitfall be-
 gränzet und festgesetzt werde. Worauf man (2)
 seine Gedanken auf die Geseze zu richten hat, um
 solche auf demselben nach ihren richtigen Bestim-
 mungen und Gründen zu appliciren; und sol-
 che Gestalt (3) durch eine Schlussfolge das Ur-
 theil abzufassen. u. s. w. Dann kommen die Mit-
 tel gegen das Urtheil. Und endlich die Exe-
 cution. Wer mehr Klarheit verlangt, der
 lese die Abhandlung selbst. Indessen aber bricht
 noch aus folgenden ein Licht herfür, welches sich
 zugleich über alles vorhergehende ausbreitet.
 Nämlich ich habe, nach dem Maaß meiner ge-
 ringen Kräfte, meine Bemühung aufgebothen,
 nicht allein die Practische, sondern auch die
 Theoretische Rechtsgelehrtheit aus den
 klaren Quellen des Naturrechts herzuleiten.
 Siebey hat mir folgendes zur Richtschnur gedie-
 net: Alle Bürgerliche und Positivgeseze sind mit
 den natürlichen genau vergesippschafftet, und
 stehen mit ihnen in einem solchen Bande, daß
 sie mit denselben entweder 1) ganz genau über-
 einstimmen; oder 2) davon durch eine Art der Aus-
 nahme abgehen, so weit solches die Wohlfahrt
 des Staats, als das oberste Gesez, befiehlt.
 Und dies geschieht entweder durch Ab- oder Zu-
 thun L. 6. ff. de J. & J. da man nemlich, um
 allem Betrüge und Berwirrung den Kiegel vor-
 zuziehen, entweder die Zeit / wie bey der Ber-
 jähmung

jährlung und Volljährigkeit u. s. w., oder den Grad / dergleichen man bey dem gebührenden Antheil, den Zinsen und andern Dingen mehr sieht, oder die Form / wovon die Testamente, Contracte, u. s. w. heitere Beyspiele geben, durch etwas gewisses bestimmet, worüber sich mein Naturrecht / ungleichen mein Völkferrecht (a) vornehmlich aber meine neueste Behandlung (b) ausführlicher erklären. Und ohne eine solche Entfaltung, deucht mich, sey es nicht wohl möglich, den eigentlichen Grund der Geseze, wenigstens zugänglich einzusehen. Nach dieser Richtschnur aber gehe ich die Theorie des Römischdeutschen Rechts durch, und verhandle, nachdem ich eine allgemeine Rechtsgelehrtheit voraus gesetzt auf solche Art 1) die Rechte der Personen (a) 2) Die Rechte der Sachen 3) das Strafrecht 4) die Theorie der bürgerlichen Gerichte und was dahin gehöret. Alsdann bilde ich auf gleiche Art die Practische Rechtsgelehrtheit. Ich baue ferner nach eben derselben Regel das Kirchenrecht / und theile solches nach der Symmetrie des deutschen Staatsrechts / wovon ich vor einigen Jahren einen kurzen Entwurf gegeben, in ein Nothwendiges (necessarium) und Willkührliches (hypotheticum); welche Eintheilung unter andern, auch hernach von andern beliebt worden. Seht da! den Abriss meiner Methode und des Lehrgebäudes, so ich nach

(a) §. 494 & sqq.

(b) De vera Jur. Civ. & Eccl. indole & subsid.

Ich dem Maasstab meiner Schwachheit aufge-
 pret. Wobey ich gar nicht zweifle, der Herr
 Recensent werde noch abgezimmerte Splinter
 den, woran er sich erlustigen kan. Ob aber
 dere bishero auf gleiche Art die Theoretische
 und Practische Rechtsgelehrtheit entwickelt ha-
 ben, solches ist, ich bekenne es aufrichtig, mir nicht
 wußt. Vielweniger befindet sich in mir ein un-
 schickliches Triebrad, wodurch ich dem Werthe
 derer etwas zu entziehen suchte. Ich stelle
 ein Urtheil ein. Es ist ohnedem schwer, ohne
 die Person, oder Wahrheit zu verletzen, ein Ur-
 theil zu fällen. Es geziemet solches vielminder
 demjenigen, dessen Urtheil ein Affect, oder der
 Eigennutze, oder eine sonstige Partheylichkeit
 verdächtig machen kan; eben so wenig, als daß
 jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn und
 seine Ansprüche auf der Schnappwage der Ge-
 rechtigkeit abwiegen könnte. Indessen wünsche
 ich, daß diese Anmerkung ins künfftige
 die Aufmerksamkeit des Herrn Recensenten
 nicht entschlüpfen möge. So ist es auch so weit
 entfernt, daß ich mißgünstig seyn sollte, wann
 der Herr Recensent seine Methode, welche deut-
 licher, und nach besserer Ordnung der Gedan-
 ken und des Vortrags, wie die Meinige, ab-
 zirkelt seyn soll, jetzt hiebey einem jeden vor-
 zulegen legt, daß er vielmehr sowohl mich als die
 gelehrte Welt dadurch sehr verbinden wird.
 Benigstens sollte ich glauben, daß er dadurch nicht
 weit würde aus dem Zirkel der Gerechtigkeit
 ausschweife seyn, als daß er sich an die Person
 macht,

subsid.

macht, meine Worte verdreht, und durch fet-
 ge Leidenschaften geflügelt auf den entweh-
 Richterstuhl der gelehrten Welt steigt, um
 ne künftige Verhandlung, die er noch nicht
 sehen hat, zum Voraus zu verdammen.
 Doch ich enthalte mich. Vielleicht hat der Herr
 Recensent geglaubt hiezu berechtigter zu seyn
 Erwünscht mir zulängliche Deutlichkeit und Or-
 nung der Gedancken und des Vortrags.
 beantworte solches mit Dancksagung; und w-
 sche ihm dagegen etwas mehr Bescheidenheit in
 Christliche Liebe.

Ich kehre auf das Hauptwerk zurück;
 meine die zwey mir angedichtete Sätze. Gleich
 ich mich mit der Hoffnung schmeichle, man w-
 vor dem Richterstuhle, wo der Herr Recensent
 mich derselben öffentlich beschuldiget hat, au-
 diesen meinen Bertheidigungsbrief und Excep-
 tionschrift gelangen und solche demnach in
 gelehrten Anzeigen einrücken zu lassen die Ge-
 neigtheit haben; so zweifle nicht, es werde sich der
 Herr Recensent nennen, und der Vorhan-
 seines Richterstuhls aufgezogen werden; dann
 man ihn in seiner Richterlichen Herrlichkeit er-
 blicke, und die unpartheyische gelehrte Welt, da
 Urtheil fällen könne, ob er dieses Urtheil zu fäl-
 len befugt gewesen sey?

Ich habe die Ehre mit reinsten Ehrerbietun-
 unausgesetzt zu seyn

Erw. Hochwohlge

(X2627836)

Flac 33 81

rch fer
twey
um
nicht
enz
der Heu
zu seyn
und O
gs.
and w
nheistun
üch ;
gleich
man w
ecensei
at, au
Excep
ch De
die Ge
e sich de
Vorhan
; dam
chkeit et
Belt, da
eil zu fä
erbietur
hlge





Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Centimetres

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.

Hermann Friedrich Kahrel's

Schreiben

An den

Hn. von Saller,

Königl. Groß-Britanni-
schen Hofrath und Leibmedicus,
der Anat. Botanic und Chirurg. ordentl.
Lehrer / Präsidenten der Königl. Gesell-
schaft der Wissenschaften in Göttingen /
der Kaiserl. und Königl. Engl. Preus-
sischen / Schwedischen und Upsalischen
Academien der Wissenschaften Mit-
gliedes / und des grossen Rath's der
Republic Bern.

3381 Zur
Erläuterung der Recension seiner
Geschäftsklogik und Erörterung wichti-
ger Rechtsstücke.

Herborn /

zu finden bey Christoph Michael Regelein.

1753